

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Rundschau Oberländer Wochenzeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin des „Rundschau Oberländer Wochenzeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag.^a Miriam Ternner und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 13.09.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Oberländer Rundschau GmbH**“, Anton-Auer-Straße 1, 6410 Telfs, als Medieninhaberin der „Rundschau Wochenzeitung. Ausgabe Telfs-Seefeld-Völs“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Tiefe Trauer nach schrecklichem Liebesdrama**“, erschienen auf Seite 10 der „Rundschau Wochenzeitung, Ausgabe Telfs-Seefeld-Völs“ vom 8./9. Juni 2022, **verstößt gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung)**.

BEGRÜNDUNG

In der Unterzeile zur Überschrift des oben genannten Beitrags heißt es, dass sich eine 17-Jährige Silzerin von ihrem 18-jährigen Freund trennen wollte und dieser das Beziehungsende nicht verkraftet habe. Anschließend wird im Vorspann festgehalten, dass der Schock in der Bevölkerung groß gewesen sei, als man Dienstag vergangene Woche den Tod zweier junger Menschen bekanntgegeben habe. Ein erst 17-jähriges Mädchen sei am Abend zuvor bei Reutte von einem 18-Jährigen getötet worden, dieser habe sich anschließend das Leben genommen. Die beiden Jugendlichen seien ein Jahr lang ein Paar gewesen, vergangenen Samstag seien sie unter großer Anteilnahme von dieser Welt verabschiedet worden. Das Mädchen in der Pfarrkirche Silz, der Bursche in der der Pfarrkirche Reitz.

Im Hauptteil des Artikels wird ausgeführt, dass Menschen im Wonnemonat Mai sich oft verlieben und heiraten würden, es aber leider auch „*schmerzliche Trennungen*“ gebe wie jene, die am Montag vergangener Woche das junge Leben einer 17-Jährigen beendet habe. Diese sei irgendwann zwischen 17 und 18 Uhr von ihrem Freund mit dem Auto von ihrer Arbeitsstelle in Telfs abgeholt worden, der junge Mann sei mit ihr seit etwa einem Jahr in einer Beziehung gewesen. Doch die Bindung habe Risse gezeigt: Sie wollte sich offenbar von ihrem Freund trennen, was sie ihm wohl während der Fahrt in Richtung Reutte klargelegt haben dürfte. Von Seiten der Polizei vermute man, dass es anschließend einen heftigen Streit gegeben hätte; in dem Zusammenhang wird der genaue Ort genannt, an dem die 17-Jährige von ihrem Freund getötet worden sei. Anschließend wird die Suizidmethode des mutmaßlichen Täters geschildert. Im zweiten Teil des Artikels wird ausgeführt, dass die Trauer im Umfeld der 17-Jährigen groß sei, auch der Tod des 18-Jährigen habe tiefe Trauer und unsäglichen Schmerz ausgelöst. Viele Fragen würden nach dem schrecklichen Tod der beiden jungen Menschen wohl für immer offenbleiben, am Ende des Artikels heißt es: „*Mögen beide in Frieden ruhen!*“

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, auf dem der Ort des Suizidgeschehens gezeigt wird; im Begleittext zum Foto wird nochmals die Adresse des Tatorts und die Suizidmethode angeführt.

Ein Leser wandte sich wegen des Artikels an den Presserat und kritisierte diesen als medienethisch unzulässig. Nach Meinung des Lesers würde darin ein Frauenmord verharmlost und der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der Redaktionsleiter aus, dass man aus Rücksicht gegenüber den Angehörigen auf die Veröffentlichung bestimmter privater Details bewusst verzichtet hätte und generell keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes vorliege. Außerdem werde das Thema „Suizidberichterstattung“ äußerst sensibel behandelt, zumal sich die Redaktion der Konsequenzen für die Angehörigen und auch der Öffentlichkeitswirksamkeit bewusst sei. Schließlich hätten viele andere Medien über denselben Vorfall berichtet, u.a. seien dabei auch Bilder vom Ort des Geschehens gezeigt worden, so der Redaktionsleiter.

In einer Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme wurde vorgebracht, dass die Hinterbliebenen keineswegs mit der Berichterstattung unzufrieden gewesen seien; in der Folgewoche hätten sie sogar exklusiv eine Seite für das weibliche Opfer im betroffenen Medium geschalten.

In der mündlichen Verhandlung führte der Autor des Artikels aus, dass er die Familie des Opfers sehr gut kenne und es auch von den Hinterbliebenen des Täters keine negativen Reaktionen auf den Artikel gegeben habe. Der Geschäftsführer der Medieninhaberin wies zusätzlich darauf hin, dass Informationen zum Ort des Suizidgeschehens zuvor bereits in den sozialen Medien kursiert seien. Entgegen der Kritik des Lesers habe man über den Mord an der Frau auch sensibel genug berichtet. Ansonsten wurden vom Autor des Artikels und dem Geschäftsführer im Wesentlichen die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme wiederholt.

Zum Vorbringen der Medieninhaberin, dass andere Medien über den Vorfall in ähnlicher Weise berichtet hätten, merkt der Senat an, dass die Senate des Presserats im Allgemeinen aufgrund von Eingaben durch Leserinnen und Leser tätig werden. Ein Verfahren aus eigener Wahrnehmung bedarf der Einstimmigkeit und erfolgt lediglich in Ausnahmefällen (vgl. § 17 (4) VerfO der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates). Zudem ist es aus medienethischer Sicht grundsätzlich unerheblich, ob problematische Inhalte zuvor bereits von anderen Medien oder in den sozialen Netzwerken verbreitet wurden (vgl. die Entscheidungen 2020/293, 2020/295 und 2020/306). Vor diesem Hintergrund beurteilt der Senat ausschließlich den vorliegenden Artikel, der von einem Leser beanstandet wurde.

Der Senat hält zunächst fest, dass das Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ für die Öffentlichkeit relevant ist und Medien bei diesem heiklen Thema einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Bei Berichten über konkrete Gewaltverbrechen bzw. Femizide ist jedoch stets auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und ihrer Angehörigen zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe dazu bereits u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/004, 2020/253 und zuletzt 2022/120).

Im konkreten Fall beging der mutmaßliche Täter nach der Tötung Suizid. Der Senat weist darauf hin, dass die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet, v.a. auch wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe zuletzt die Entscheidungen 2018/096, 2018/S003-III und 2021/074).

Der Senat erkennt in der Bekanntgabe der Informationen zum Tathergang bzw. den möglichen Motiven hierfür ein öffentliches Interesse, sodass die bloße Meldung über die Tötung der 17-Jährigen und den anschließenden Suizid des 18-jährigen nicht zu beanstanden ist (vgl. in dem Zusammenhang auch die Fälle 2012/47, 2016/002 und 2020/157). Daher schließt sich der Senat dem Vorbringen der Medieninhaberin an, dass die Persönlichkeitsrechte des Opfers und des mutmaßlichen Täters ausreichend gewahrt wurden bzw. dabei noch kein Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex vorliegt.

Ungeachtet dessen bewertet der Senat jedoch die Darstellung des Suizids im vorliegenden Fall als überschießend: Im Beitrag werden die Suizidmethode und der genaue Ort, an dem sich der Suizid ereignete, genannt; zudem wird auf dem beigefügten Bild der Ort des Suizids auch gezeigt. Suizidgefährdete Personen könnten eine derart genaue Darstellung des Suizids zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen. Insbesondere Bilder, welche den Ort zeigen, an dem sich

ein Suizid ereignet hat, sollten nicht veröffentlicht werden (vgl. dazu bereits den Hinweis 2016/012; ferner die Entscheidung 2014/S006-II und den Hinweis 2016/239).

Im Ergebnis erkennt der Senat in der Schilderung des Suizids im Artikel in Verbindung mit dem Foto, das den Ort des Suizids zeigt, einen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex. Außerdem ist eine detaillierte Suizidberichterstattung prinzipiell auch dazu geeignet, die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu erschweren.

Darüber hinaus betont der Senat, dass bestimmte in der Berichterstattung verbreitete Bezeichnungen und Begriffe im Kontext von Femiziden (z.B. „Beziehungsdrama“, „Eifersuchtsmord“, etc.) kritisch hinterfragt werden sollten. Dies gilt auch für die Formulierungen „*Liebesdrama*“ und „*schmerzliche Trennung(en)*“. Nach Auffassung des Senats haben diese Bezeichnungen einen relativierenden Beigeschmack und sind deshalb dazu geeignet, die Gewalt, die dem Opfer zugefügt wurde, zu verharmlosen.

Der Senat verweist an dieser Stelle auf eine Stellungnahme des Senats 1 zum Thema Berichterstattung bei „Gewalt gegen Frauen“, wonach es in einem Artikel nicht zu einer ungerechtfertigten Entlastung des Täters bzw. einer Täter-Opfer-Umkehr kommen sollte (siehe die Stellungnahme 2019/S001-I). Nach Meinung des Senats ist insbesondere jene Passage im Vorspann des Artikels, wonach sich die 17-Jährige von ihrem 18-jährigen Freund trennen wollte und dieser das Beziehungsende nicht verkraftet hätte, als ungerechtfertigte Entlastung des mutmaßlichen Täters einzustufen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Senat die Medieninhaberin dazu auf, beim Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ bzw. Femizide künftig mit mehr Sensibilität vorzugehen und dabei verharmlosende Formulierungen zu vermeiden bzw. das Leid der Opfer stärker zu berücksichtigen.

Der Senat stellt im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen den Punkt 12 des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Oberländer Rundschau GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
13.09.2022